Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1996/04/04 30.5-16/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.1996

Rechtssatz

Ein dem Glücksspielmonopol unterliegender Glücksspielapparat, der nach§ 52 Abs 1 Z 5 GSpG außerhalb einer Spielbank nicht zugänglich gemacht werden darf, liegt gemäß § 1 Abs 1 GSpG vor, wenn Gewinn und Verlust des Glückspieles ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen und die vermögensrechtliche Leistung des Spielers nach § 4 Abs 2 Z 1 GSpG den Betrag oder den Gegenwert von S 5,-- übersteigt. Dieser Höchsteinsatz wird überschritten, wenn durch die Verbindung der Geldspielautomaten mit einem Notenlesegerät bzw. Geldwechselautomaten bewirkt wird, daß der in den Geldwechselautomaten eingeschobene Geldbetrag nicht - wie dies ohne die hergestellte Verbindung der Fall wäre - in entsprechende S 5,-- Münzen gewechselt wird, sondern auf dem Kreditdisplay des Geldspielautomaten aufscheint und durch einen entsprechenden Knopfdruck als Spieleinsatz auf den Geldspielapparaten aufgebucht wird.

Schlagworte

Glücksspiele Spielapparate Einsatz Kreditdisplay

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at